

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 16

Freitag, 17. Oktober 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachrufe 230

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2026 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern 231

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU vom 15. September 2025, Az. 12-1515-2-56 232

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2025 233

Landes- und Regionalplanung

151. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut 235

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Hans-Jürgen Reichenwallner

Regierungsrat a. D.

der am 13. September 2025 im Alter von 79 Jahren verstorben ist. Herr Reichenwallner war von 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2011 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet „Kommunalwesen“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Hans-Jürgen Reichenwallner stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 29. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Michael Fürst

Ltd. Regierungsdirektor

Der Verstorbene war seit 1997 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Sachgebietsleiter des Sachgebietes 12 „Kommunale Angelegenheiten“, tätig. Er zeichnete sich durch besonders gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Seine Kompetenz und seine Persönlichkeit haben die Regierung von Niederbayern geprägt. Er war ein überaus wertvoller und geschätzter Kollege.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Michael Fürst stets ein ehrendes Gedanken bewahren.

Landshut, 7. Oktober 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2026 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2026 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss/Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Freitag, 2. Januar	Freitag, 16. Januar
Freitag, 23. Januar	Freitag, 6. Februar
Freitag, 13. Februar	Freitag, 27. Februar
Freitag, 6. März	Freitag, 20. März
Freitag, 27. März	Freitag, 10. April
Freitag, 17. April	Donnerstag, 30. April
Freitag, 8. Mai	Freitag, 22. Mai
Freitag, 29. Mai	Freitag, 12. Juni
Freitag, 19. Juni	Freitag, 3. Juli
Freitag, 10. Juli	Freitag, 24. Juli
Freitag, 31. Juli	Freitag, 14. August
Freitag, 21. August	Freitag, 4. September
Freitag, 11. September	Freitag, 25. September
Freitag, 2. Oktober	Freitag, 16. Oktober
Freitag, 23. Oktober	Freitag, 6. November
Freitag, 13. November	Freitag, 27. November
Freitag, 4. Dezember	Freitag, 18. Dezember

Diese Termine erscheinen ebenfalls auf unserer Internet-Seite unter:

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/mam/service/veroeffentlichungen/amsblatt/amsblatt2026_termine.pdf

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1 vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Die Amtsblattredaktion können Sie über folgende Funktionsmail-Adresse erreichen:
Amtsblatt@reg-nb.bayern.de

Landshut, 29. September 2025
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
 Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU vom 15. September 2025, Az. 12-1515-2-56

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU hat in der Sitzung vom 20. Mai 2025 gem. Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine Änderung der Unternehmenssatzung vom 23. Juli 2012 (RABI. Nr. 11/2012 S. 90) in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 20. November 2017 (RABI. Nr. 1/2018 S. 7) und 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023 (RABI. Nr. 2/2024 S. 16) beschlossen.

Gem. Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die 3. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung vom 17. Juli 2025 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Landshut, 15. September 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Änderungssatzung

§ 1 Änderung

Die geltende Unternehmenssatzung in der Fassung des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau vom 20. Mai 2025 wird wie folgt geändert:

§ 6 (Der Vorstand) der Satzung erhält ab 1. Januar 2026 folgende neue Fassung:

„§ 6 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand kann aus bis zu zwei Personen bestehen. ²Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er das Kommunalunternehmen allein. ³Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so ist jedes Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung des Kommunalunternehmens berechtigt, soweit der Verwaltungsrat keine andere Regelung trifft. ⁴Satz 2 umfasst, sofern bestellt, zugleich die Vertretung der Beteiligungsgesellschaften. ⁵Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen zu beschließen ist.
- (2) ¹Jedes Vorstandsmitglied wird grundsätzlich auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren bestellt, wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Ist nur ein Vorstand bestellt, hat er dafür Vorsorge zu treffen, dass bei seiner Abwesenheit oder Krankheit Stellvertreter im Innen- und Außenverhältnis vertretungsberechtigt sind. ³Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sie sich wechselseitig; Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung gemäß Absatz 1. ⁴Der Verwaltungsrat kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen jederzeit vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung und die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan; er ist als Gesamt-Wirtschaftsplan und jeweils für die Standorte aufzustellen. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach Standorten beizufügen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplan schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(8) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Beamten, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

(9) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich, wozu nicht die Stimmabgabe in Gesellschaften gehört, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist. ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(10) § 7 Abs. (8) findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird am 1. Januar 2026 wirksam.

Dingolfing, 17. Juli 2025
DONAUISAR KLINIKUM
DEGGENDORF-DINGOLFING-LANDAU GKK

Werner Bumeder
Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau

Deggendorf, 17. Juli 2025
DONAUISAR KLINIKUM
DEGGENDORF-DINGOLFING-LANDAU GKK

Bernd Sibler
Landrat des Landkreises Deggendorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.855.600 Euro
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 Euro
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht veranschlagt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der gem. § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025

im Verwaltungshaushalt auf 848.200 Euro
und
im Vermögenshaushalt auf 0 Euro
(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden gem. §§ 19 und 20 der Zweckverbands-
satzung wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:
Stadt Landshut 424.100 Euro
Landkreis Landshut 424.100 Euro

(3) Die allgemeine Verbandsumlage 2025 ist gem. § 20 der Zweckverbandssatzung mit einem Viertel
ihres Jahresbetrages jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des laufenden
Haushaltjahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan
wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung
mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der
Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut, während
der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 18. September 2025
ZWECKVERBAND LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

Peter Dreier
Landrat

Landes- und Regionalplanung

151. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**24. Oktober 2025, um 10:00 Uhr
im Gasthof Lackermeier,
Edenland 9, 84107 Weihmichl**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13);
Fortschreibung Kapitel B VI Energie
Beratung des Auswertungsergebnisses und Beschluss über das zweite Beteiligungsverfahren
3. Bestellung zur Kassenleiterin
Beratung und Beschluss
4. Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes
5. Informationen, Wünsche und Anträge

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten

Landshut, 24. September 2025
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender